

34
Zur Entscheidungssammlung des Senats

2427 026

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 246/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Joseph G [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] Ave., C [REDACTED] L [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Juli 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 14. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt zutreffend fest, daß der Anspruch des Klägers wegen Schadens im beruflichen Fortkommen nach § 190 a ZPO erloschen ist. Der Kläger hat diesen Anspruch bis zum 31. März 1967 nicht konkret erläutert (vgl. BGH Rnw 1971, 561).

Mit zutreffenden Gründen verneint das Oberlandesgericht auch die Zulässigkeit der Abhilfe nach den

51

- 3 -

Grundsätzen BGH Rm 1972, 341; 344; 346. Es handelt sich hier um ein Erstverfahren. Außerdem ist nicht erkennbar, daß die ablehnende Entscheidung unrichtig ist.

Mai

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)